

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00256

vom 24. August 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2015.00256

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00256 du 24 août 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00256 del 24 agosto 2016

Erwägungen

E. 1.1

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a).

E. 1.2

Die Beschwerdegegnerin entschied gemäss Wortlaut mit ihrer Verfügung vom 12. Juni 2015 grundsätzlich lediglich über den Anspruch des Beschwerdeführers auf Taggelder gemäss Art. 28 Abs. 1 AVIG (Urk. 3/4). In der Folge kürzte sie ohne eine weitere anfechtbare Verfügung zu erlassen mit Taggeldabrechnung vom 3. Juli 2015 den massgebenden versicherten Verdienst des Beschwerdeführers neu nicht mehr um den im invalidenversicherungsrechtlichen Vorbescheid festgehaltenen Invaliditätsgrad von 36 % (Urk. 10/11) auf Fr. 4'191.--, sondern um die von Dr. Z. ___ attestierte Arbeitsunfähigkeit von 80 % (Urk. 10/21) auf Fr. 1'310.-- (Urk. 3/5). Im Dispositiv des angefochtenen Einspracheentscheides vom 13. Oktober 2015 (Urk. 2/1) hielt die Beschwerdegegnerin zwar fest, dass sie die Einsprache abweise, gleichzeitig anerkannte sie aber einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Taggelder ab 13. Juni 2015 auf der Basis eines versicherten Verdienstes von Fr. 4'191.-- (Urk. 2/1). In Anbetracht dessen und unter Berücksichtigung, dass nicht nur der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde beantragte, es sei die Beschwerdegegnerin zur Ausrichtung von Taggeldern ab 13. Juni 2015 basierend auf einem versicherten Verdienst von Fr. 6'549.-- zu verpflichten, sondern die Beschwerdegegnerin betreffend diesen Antrag mit Beschwerdeantwort vom 9. Dezember 2015 die Abweisung der Beschwerde und nicht etwa ein Nichteintreten beantragte (Urk. 7), ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren

über die Höhe des massgebenden versicherten Verdienstes ab 13. Juni 2015 materiell zu entscheiden. 2.

Das hiesige Gericht hat mit Urteil vom

E. 5

Es seien die Akten des Verfahrens AL.2015.00146 beizuziehen. Unter Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegnerin.“

Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 9. Dezember 2015 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 7). 2.2

Mit Urteil vom

E. 5.1

Nach § 34 Abs. 1 GSVGer hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

E. 5.2

Unter Berücksichtigung, dass Rechtsanwältin PD Dr. Silvia Bucher den Beschwerdeführer bereits im Einspracheverfahren vertreten hatte (vgl. Einsprache vom 13. Juli 2015 Urk. 3/6) und insbesondere in Anbetracht dessen, dass vorliegend ein analoger Sachverhalt wie bereits im Verfahren AL.2015.00146, in welchem Rechtsanwältin PD Dr. Silvia Bucher den Beschwerdeführer ebenfalls vertrat, zu beurteilen war, erweist sich der von Rechtsanwältin PD Dr. Silvia Bucher geltend gemachte Aufwand von total 15,6 Stunden (Kostennote vom 15. Februar 2016, Urk. 12) der vorliegenden Streitsache nicht als angemessen. Die Berücksichtigung der neusten Rechtsprechung (vgl. beispielsweise das zitierte Urteil des Bundesgerichts 8C_403/2015 vom 21. September 2015; Urk. 1 S. 15) ändert nämlich nichts daran, dass Rechtsanwältin PD Dr. Silvia Bucher ihrer Beschwerde im Wesentlichen die im Verfahren AL.2015.00146 verfasste Beschwerde zugrunde legen konnte (betreffend Reduktion der Entschädigung, wenn auf die Argumentation in einer früheren Beschwerde zurückgegriffen werden kann: Wilhelm in: Zünd/Pfiffner Rauber, a.a.O., § 34 N 10 mit Verweis auf das Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 497/97 vom 25. März 1998) und die Kostennote offensichtlich auch Aufwendungen aus jenem Verfahren umfasst (vgl. Urk. 12). Insgesamt erweist sich eine Entschädigung in Höhe von Fr. 1'600.-- als angemessen.

Bei dieser Sachlage erweist sich der Antrag um Bestellung von Rechtsanwältin PD Dr. Silvia Bucher als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das vorliegende Beschwerdeverfahren als gegenstandslos. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde werden die Verfügung vom 16. Juli 2015 und der Einspracheentscheid vom 13. Oktober 2015 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer auch ab dem 13. Juni 2015 einstweilen weiterhin Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung aufgrund eines ungekürzten versicherten Verdiensts von Fr. 6'549.-- hat und es wird die Sache zur Festsetzung der Parteientschädigung für das Einspracheverfahren an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird

verpflichtet, dem Beschwerdeführer

eine Prozessentschädigung von Fr. 1'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin PD Dr. Silvia Bucher - Unia Arbeitslosenkasse - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Hurst Wyler

E. 10

Dezember 2015 (Prozess Nr. AL.2015.00146) entschieden, dass, solange das Vorbescheidverfahren noch andauert,

der Beschwerdeführer weiterhin Anspruch auf ein Taggeld gestützt auf einen ungekürzten versicherten Verdienst habe. Dieser Entscheid wurde vom Bundesgericht mit Urteil vom 6. Juli 2016 bestätigt (Urteil 8C_86/2016). Nach dem auch im Zeitpunkt der Verfügung vom 12. Juni 2015 (Urk. 3/4)

und des Einspracheentscheides vom 13. Oktober 2015 (Urk. 2/1) das invalidenversicherungsrechtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen war und der Schwebezustand weiter andauerte, hat der Beschwerdeführer entsprechend auch ab dem 13. Juni 2015 weiterhin Anspruch auf Arbeitslosentaggelder auf der Basis eines ungekürzten versicherten Verdienstes von Fr. 6'549.--. 3. 3.1

Zu prüfen bleibt der Anspruch des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Rechtsvertretung im Einspracheverfahren. 3.2

Gemäss Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann gegen Verfügungen innerhalb von

30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen. Gegen Einspracheentscheid oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann Beschwerde erhoben werden (Art. 56 Abs. 1 ATSG). Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung des Einspracheentscheides oder der Verfügung, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, einzureichen (Art. 60 Abs. 1 ATSG). Vor- und Zwischenentscheidungen, gegen welche Beschwerde hätte erhoben werden können, auf eine Anfechtung jedoch verzichtet wurde, sind durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, soweit sie sich auf dessen Inhalt auswirken (Art. 61 ATSG in Verbindung mit §

E. 13

N 98; vgl. auch Art. 55 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, VwVG, und dazu BGE 138 V 271 E. 1.2.1).

Beim Entscheid über die unentgeltliche Rechtsvertretung im Einwandverfahren handelt es sich um einen Zwischenentscheid, der grundsätzlich mit Beschwerde anfechtbar ist (vgl.

Kieser , ATSG-Kommentar, Art. 56 N 17 mit Verweis auf BGE 100 V 61). Da de r
Entscheid über die unentgeltliche Prozessführung Auswirkungen auf den
Einspracheentscheid vom 13. Oktober 2015

(Urk. 2/1) hat ,

ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren

auch der Anspruch des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Rechtsvertretung im
Einspracheverfahren zu beurteilen. 3. 3

Gemäss Art. 37 Abs. 4 ATSG wird der gesuchstellenden Person im Sozialversiche-
rungsverfahren ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verhältnisse es
erfordern. Unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungs verfahren wird gewährt, wenn
die Partei bedürftig ist, die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen und die Vertretung
im konkreten Fall sachlich geboten ist (vgl. Art. 29 Abs. 3 BV). Eine anwaltliche
Mitwirkung drängt sich nur in Ausnahmefällen auf, wenn schwierige rechtliche oder
tatsächliche Fragen dies als notwendig erscheinen lassen und eine

Verbeiständung durch Verbandsver treter , Fürsorger oder andere Fach- und
Vertrauensleute sozialer Institutionen nicht in Betracht fällt. Könnte der Einsprecher im
Falle des Unterliegens die un entgeltliche Verbeiständung beanspruchen, hat er bei
Obsiegen Anspruch auf eine Parteientschädigung (BGE 132 V 200 E. 4.1 mit Hinweisen;
vgl. BGE 125

V 32). 3. 4

Das Einspracheverfahren

in vorliegende r Streitsache wies aufgrund der Unklar hei t, was überhaupt Gegenstand der
Verfügung vom 1 2. Juni 2015 war (vgl.

E. 1.2) , und aufgrund der Schwierigkeit der Koordination zwischen Leistungen der
Arbeitslosen- und der Invalidenversicherung (vgl. AL.2015.00146 E. 4.3) eine gewisse
Komplexität auf. Da die vom Beschwerdeführer erhobene Einsprache nicht als aussichtslos
beurteilt werden konnte und er bedürftig ist (vgl. Abrech nungen der Sozialbehörde, Urk.
3/10 und Ur k. 8/5), ist ein Anspruch auf unent geltliche Rechtsvertretung im
Einspracheverfahren zu bejahen. Die Verfügung vom

E. 16

Juli 2015 ist daher aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegeg nerin zurückzuweisen,
damit sie die Höhe des von der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers geltend gemachten
Aufwandes überprüfe und hernach über die Höhe der auszurichtenden Entschädigung
verfüge. 4.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vollumfänglich gutzuheissen 5.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.